



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 8. Juni 1991

Nr. 786

Änderung Baulinien- und Gestaltungsrichtplan/EG Wängi/ Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 30. April 1991 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung einer Änderung des im Titel erwähnten Plans, der durch konkrete Umbauabsichten auf den Parzellen Nrn. 148, 149 und 724 ausgelöst wurde.

Aus den Akten der Gemeinde kann geschlossen werden, dass in formeller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegensteht.

Im Rahmen des vorliegenden Baulinienplans Murgstrasse werden einerseits die im Baulinienplan Wängi (RRB Nr. 649 vom 16. Mai 1989) entlang der Strassen genehmigten Baulinien aufgehoben und neu festgesetzt, und andererseits entlang der Murg neu Gewässerabstandsbaulinien bezeichnet. Die im Planungsbericht umfassend erläuterte Planänderung erscheint zweckmässig. Insbesondere trägt die Festsetzung eines Pflicht-Gebäudeckpunktes mit verbindlicher Fassadenausrichtung dem in bezug auf Orts- und Strassenbild heiklen Areal Rechnung. In Verdeutlichung der Ausführungen unter Ziffer 5 des Planungsberichts ist zu bemerken, dass entlang der Murg eine Baulinie nur für Bauten festgelegt wurde. Mithin gelten hier für Anlagen die gesetzlichen Abstände, wobei im Bericht richtigerweise auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 84 Abs. 2 BauG hingewiesen wird. Die interessierten Amtsstellen haben die Planänderung hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und keine Vorbehalte angemeldet, womit die Genehmigung auch in materieller Hinsicht erfolgen kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 30. April 1991 beschlossene Änderung des Baulinien- und Gestaltungsrichtplans 1988 (RRB Nr. 649 vom 16. Mai 1989) betreffend die Parzellen Nrn. 148/149/724 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Baulinienplänen Murgstrasse, je mit Genehmigungsvermerk

- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans Murgstrasse mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Maurer